

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 222.

Sonnabend den 10. August.

1850.

Bekanntmachung.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß bei dem über die Gebühr verlängerten Feilhalten der Landfleischer allhier nicht immer die zur gehörigen Reinigung der Straße und zum Abfahren des Kehrrechts erforderliche Zeit übrig bleibt, so haben wir Anordnung dahin getroffen, daß von und mit dem 10. d. M. sämtliche Landfleischer spätestens um 4 Uhr Nachmittags eingelegt haben müssen und nach dieser Zeit keiner mehr verlaufen darf;

und wird Solches im Interesse derjenigen hiesigen Einwohner, welche ihren Bedarf von den Landfleischern beziehen, hiermit bekannt gemacht.

Leipzig den 6. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Spöfen.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 27. April d. J. und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage sind für den 3. Grundsteuer-Termin

den 1. August d. J.

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit, und zwar 2 Pfennige ordentliche Steuer und 1 Pfennig außerordentlicher Zuschlag zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communanlagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 31. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Mühlen-Verkauf oder Verpachtung.

Die in hiesiger Stadt an der Pleiße gelegene, der Stadtcommun gehörige Barfußmühle nebst der Schleif- und Polirmühle und Zubehörungen soll meistbietend verkauft oder nach Befinden ohne die Schleif- und Polirmühle von Michaelis d. J. ab auf sechs Jahre verpachtet werden.

Kauf- und Pachtlustige haben zu diesem Behufe

den 13. August d. J.

Vormittags um 10 Uhr bei der Rathsstube hieselbst sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, auch auf Erfordern sich über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse im Termine durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen. Die Kaufs- und Pachtbedingungen sind vom 21. d. M. an in der Expedition des Rathstalles hieselbst einzusehen.

Leipzig den 10. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtagsverhandlungen.

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 8. August.

In der heutigen Sitzung kam der Bericht der ersten Deputation (Prinz Johann, Freiherr v. Friesen, Freiherr v. Welck, Freiherr v. Biedermann und Bürgermeister Hennig) über den Entwurf eines Gesetzes, die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 betreffend, zur Berathung und Beschlußfassung. Referent war Amtshauptmann Freiherr v. Biedermann. Die jenseitige Deputation, welcher die Begutachtung dieses Gesetzentwurfs oblag, hatte ihre Erörterung I) auf die Frage erstreckt, ob die dormalen zusammenberufenen Stände als das gesetzmäßige Organ der Staatsbürger zu betrachten seien, und II) auf die Frage, ob es, um die Aufhebung der Provisorien auszusprechen, derjenigen Förmlichkeiten bedürfe, woran nach §. 152 der Verf.-Urk. Beschlüsse über Abänderung der letzteren gebunden sind. Die zweite Frage ist bekanntlich von der jenseitigen Kammer verneint worden, weil die provisorischen Gesetze keinen integrierenden Theil der Verfassungsurkunde bildeten. Rückfichtlich der ersten Frage hat man sich jenseits dahin erklärt, daß die Staatsregierung in

dem eingeschlagenen Verfahren vollkommen gerechtfertigt erscheine, und daß sich ebenso die einberufene Ständeversammlung als berechtigt, ja sogar als verpflichtet und verbunden erachten müsse, alle die Rechte auszuüben, welche die Verfassungsurkunde den Vertretern der Staatsbürger nachlasse. Unter diesem Gesichtspuncte hatte sich die jenseitige Kammer zu folgendem Beschlusse geeinigt: „Die Kammer erklärt sich, wie §. 78 der Verf.-Urkunde vorschreibt, im Verein mit der jenseitigen Kammer als das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.“

Die diesseitige Deputation hatte, wegen großer Dringlichkeit dieser Angelegenheit, den hierauf bezüglichen Theil des Berichts der zweiten Kammer zu dem ihrigen gemacht und zuvörderst die Annahme des eben angeführten Antrags empfohlen. Bei Beginn der Debatte ergreift nun zuerst Staatsminister Dr. Schinsky das Wort und erklärt, daß die Staatsregierung sich hier ausdrücklich auf den Bericht der zweiten Kammer und die betreffenden